

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstr.63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich:

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich
- b) Fachlich: für alle Betriebe, die der Bundesinnung der Bäcker angehören
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer (einschließlich der Lehrlinge, ohne Unterschied der Berufskategorie und des Geschlechtes).

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne

Verwendungsgruppe:	Monats- lohn:	Stunden- lohn: 1/167	Wöchentliche Abzüge für: Kost und Quartier:		
			Kost:	Quart.:	Zus.:
<u>Verw.Gr.1</u> , Mischer, Ofenarbeiter	18.777.-	112.44	1.191.--	178.--	1.369.--
<u>Verw.Gr.2</u> , Vizemischer, Tafelarbeiter, Kraftfahrer	17.040.-	102.04	1.108.--	178.--	1.286.--
<u>Verw.Gr.3</u> , Brot- und Gebäckausführer, qualifizierte Arbeitnehmer in der Produktion	15.313.-	91.70	941.--	164.--	1.105.--
<u>Verw.Gr.4</u> , Arbeitnehmer nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzl. Behaltspflicht	12.476.-	74.71	718.--	153.--	871.--
<u>Verw.Gr.5</u>					
a) Ladner/in	13.503.-	80.86	864.--	153.--	1.017.--
b) Ladner/in im 1.Dienstjahr	12.905.-	77.28	844.--	146.--	990.--
<u>Verw.Gr.6</u> , Sonstige Arbeitnehmer in der Produktion	13.400.-	80.24	856.--	152.--	1.008.--
<u>Verw.Gr.7</u> , Sonstige Arbeitnehmer	12.926.-	77.41	844.--	147.--	991.--
<u>Verw.Gr.8</u> , Jugendliche unter 18 Jahren	11.348.-	67.96	641.--	127.--	768.--

III. Aushelfer je Tag (inkl.Frühstundenzuschlag für 2 Stunden).....920.--

IV. Lehrlingsentschädigung:

	Monat:	Nachtzuschlag je Stunde:	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr:	4.417.--	13.23	308.--
Im 2. Lehrjahr:	5.669.--	16.99	395.--
Im 3. Lehrjahr:	8.060.--	24.14	570.--
Im 4. Lehrjahr (bei Doppel- lehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor	8.645.--	25.89	584.--

- V. Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.
- VI. Erschwerniszulage:
Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen bestimmt und hiebei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.
Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich S 223.- bzw. täglich S 38.--.
- VII. Taggeld:
Kraftfahrer, die auf Anordnung des Arbeitgebers mindestens 6 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in der Höhe von S 108.--.
- VIII. Die Veränderung der Lohn tafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.
- IX. Die in der Lohn tabelle genannten Mindestlöhne, der Satz für Aushelfer, die Lehrlingsentschädigung, die Erschwerniszulage und das Taggeld kommen mit Wirksamkeit ab 01.12.1998 zur Anwendung. Die Weihnachtsremuneration 1998 berechnet sich nach der neuen Tabelle. Falls sie bereits vor dem 01.12.1998 zur Auszahlung gelangte, ist die Differenz nachzuerrechnen. Als Bestandteil der Weihnachtsremuneration 1998 ist zur Abgeltung der Monate Oktober und November 1998 eine Überbrückungszahlung für die Arbeitnehmer der Verwendungsgruppen 1) und 2) in der Höhe von öS 440.--, für die Arbeitnehmer der Verwendungsgruppen 3)-8) eine solche in der Höhe von öS 480.-- auszubezahlen.
- X. Der Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter des österreichischen Bäckergewerbes vom 01.10.1996 wird im Punkt IV - Nachtarbeit - 25. 2.Absatz wie folgt geändert:
Die Nachtarbeit ist für Lehrlinge und Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor 04.00 Uhr früh verboten. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen Jugendliche für Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, erst ab 06.00 Uhr (§ 17 Abs 1 KJGB), ab diesem Alter jedoch bereits ab 04.00 Uhr (§ 17 Abs 5 KJGB) beschäftigt werden.

XI. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 1998.

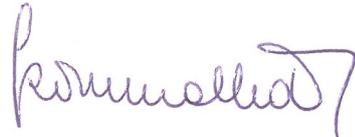
Wien, 17. November 1998

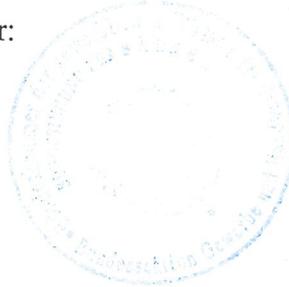
BUNDESINNUNG DER BÄCKER:

Der Bundesinnungsmeister:


(Komm. Rat Winkler)

Der BI-Geschäftsführer:


(Robert Skoumal)



GEWERKSCHAFT AGRAR-
NAHRUNG-GENUSS:

Der Vorsitzende:


(Dr. Simperl)

Der Zentralsekretär:


(Göbl)



Kollektivvertrag zur Abänderung des Kollektivvertrages für Arbeiter österreichischen Bäckergewerbe

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bäcker Österreichs, 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der Bundesinnung der Bäcker Österreichs
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die in den unter b) angeführten Betrieben beschäftigt sind.

Artikel I

Der Punkt 10 des Kollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe wird wie folgt geändert:

10. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Zeitraumes von maximal 26 Wochen bis zu 43 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet.

Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung mit jedem Arbeitnehmer kann ein davon abweichender zusammenhängender Zeitraum von maximal 52 Wochen vereinbart werden.

Artikel II

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung von 1. Jänner 2006 in Kraft. Bezüglich der Kündigung gilt Punkt 74 des Kollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe, gültig ab 1.10.1996.

Wien, 28. November 2005

BUNDESINNUNG DER BÄCKER


Der Bundesinnungsmeister
Komm.Rat Heinz HOFMANN




Der Bundesinnungsgeschäftsführer
Dr. Reinhard KAINZ

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR-NAHRUNG-GENUSS


Der Vorsitzende
NRAbg. Rainer WIMMER




Der Zentralsekretär
Manfred FELIX

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plößlgasse 15, 1040 Wien.

I. Geltungsbereich:

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich
- b) Fachlich: für alle Betriebe, die der Bundesinnung der Bäcker angehören
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer (einschließlich der Lehrlinge, ohne Unterschied der Berufskategorie und des Geschlechtes).

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne in €: gültig ab 1.10.2008

A. MitarbeiterInnen in der Produktion:

Verwendungsgruppe:	Monats-lohn:	Stunden-lohn: 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
			Kost:	Quart.:	Zus.:
1. Mischer/in, Ofenarbeiter/in	1.669,46	9,9968	106,16	15,84	122,00
2. Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	1.516,27	9,0795	98,91	15,84	114,75
3. Qualifizierte Arbeiter/in	1.365,73	8,1780	84,18	14,64	98,82
4. Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht	1.123,37	6,7268	64,76	13,77	78,53
5. Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	1.204,60	7,2132	76,89	13,61	90,50

B. MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

Verwendungsgruppe:	Monats-lohn:	Stunden-lohn: 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
			Kost:	Quart.:	Zus.:
6. Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.220,51	7,3084	77,74	13,73	91,47
7. Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.168,26	6,9956	76,15	13,13	89,28
8. Sonstige Arbeitnehmer/innen	1.165,45	6,9787	76,04	13,20	89,24
9. Kraftfahrer/in	1.516,27	9,0795	98,91	15,84	114,75
10. Brot- und Gebäckausführer/in	1.365,73	8,1780	84,18	14,64	98,82

III. Aushelfer/in je Tag (inkl. Frühstundenzuschlag für 2 Stunden) € 82,64

IV. Lehrlingsentschädigung in €: gültig ab 1.10.2008

	Monat:	Stunden-lohn: 1/167	Nachtzuschlag je Stunde:	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr:	395,17	2,3663	1,1832	27,59
Im 2. Lehrjahr:	506,77	3,0346	1,5173	35,50
Im 3. Lehrjahr:	720,87	4,3166	2,1583	51,20
Im 4. Lehrjahr (bei Doppel-lehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor)	789,95	4,7302	2,3651	52,56

V. Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.

VI. Erschwerniszulage:

Arbeitnehmer/innen, die von der/vom Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen bestimmt und hiebei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.

Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich € 20,04 bzw. täglich € 3,48.

VII. Taggeld:

KraftfahrerInnen, die auf Anordnung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers mindestens 5 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in der Höhe von € 9,60, wenn die Auslieferung mit Fahrzeugen erfolgt, für die die Führerscheinklasse C erforderlich ist.

VIII. Die Veränderung der Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.

IX. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 2008.

Wien, am 15. September 2008

BUNDESINNUNG DER BÄCKER

Bundesinnungsmeister:



Komm. Rat Heinz Hofmann



Bundesinnungsgeschäftsführer:



Dr. Reinhard Kainz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT METALL-TEXTIL-NAHRUNG

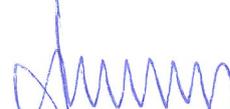
Der Bundesvorsitzende:



Erich Foglar



Der Bundessekretär:



Karl Haas

Sekretär:



Erwin Kinslechner

Anhang zum Lohnvertrag

betreffend die Verwendungsgruppen und die denselben zu verrichtenden Arbeiten.

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Lohnvertrages.

Verwendungsgruppe 1

- a) **MISCHER/IN:** Verantwortlich für die Herführung von Teigen, z.B. Brot, Gebäck und Feingebäck. Überwachung der Teigaufbereitung, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.
- b) **OFENARBEITER/IN:** Verantwortlich für die Ofenarbeit an den verschiedensten Ofentypen sowie Einschließen und Ausbacken; Überwachung der dazugehörigen Arbeiten, verantwortlich für die Gare, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

Verwendungsgruppe 2

- a) **VIZEMISCHER/IN:** Unterstützung der/des Mischerin/Mischers durch herrichten von Mehl und der verschiedenen Materialien (Zutaten), wenn erforderlich auch selbstständiges Mischen (Herführung von Teigen), Überwachung und Mitarbeit an der Tafel.
- b) **TAFELARBEITER/IN:** Handformen von verschiedensten Brotsorten, Gebäck und Feingebäck. Bedienen und Arbeiten an den modernen Anlagen (wie Kleingebäckanlagen, Brot- und Semmelstraßen und andere Anlagen), die zur Herstellung von Backwaren angewendet werden.

Verwendungsgruppe 3

QUALIFIZIERTE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION: ArbeitnehmerInnen, welche unter Aufsicht zu qualifizierten Tätigkeiten herangezogen werden. ArbeitnehmerInnen mit Lehrabschlussprüfung, wenn sie von einem anderen Betrieb kommen, für die Dauer von einem Jahr oder wenn sie im Betrieb gelernt haben, sechs Monate nach der Behaltefrist.

Weiters ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, wenn sie nicht Tätigkeiten der Verwendungsgruppe 1 oder 2 ausüben.

Verwendungsgruppe 4

ARBEITER/IN nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltepflicht.

Verwendungsgruppe 5

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION

Verwendungsgruppe 6

LADNER/IN nach dem 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 7

LADNER/IN im 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 8

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN AUSSERHALB DER PRODUKTION; die einfache Arbeiten außerhalb der Produktion durchführen.

Verwendungsgruppe 9

KRAFTFAHRER/IN: Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung „BerufskraftfahrerIn“. Weiters ArbeitnehmerInnen, die Ausliefertätigkeiten durchführen, die mit einer mindestens 5-stündigen Betriebsabwesenheit pro Tag verbunden ist, wobei die Auslieferung mit Fahrzeugen mit einer behördlich zugelassenen Höchstnutzlast über 1.000 kg erfolgt und der Führerschein der Klasse C erforderlich ist.

Verwendungsgruppe 10

BROT- und GEBÄCKSAUSFÜHRER/IN: Belieferung von Kunden, soweit nicht die Ausführungen zu Verwendungsgruppe 9 „Kraftfahrer/in“ zum Tragen kommen.

AUSHELFER/IN

Ein/e Aushelfer/in ist ein/e Bäckereifacharbeiter/in, die/der tageweise im Betrieb aufgenommen werden kann und alle Tätigkeiten im Betrieb verrichtet. Die Entlohnung wird laut Lohnvertrag für Bäckergewerbe Österreichs, tageweise vorgenommen. In dem vereinbarten Lohn für Aushelfer/innen sind alle Sonderzahlungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um einen Bruttolohn, von dem noch allfällige Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuziehen sind.